

Reichsmittel gegen die Wohnungsnot.

Die Grundsätze des Wohnungskommissars.

Für die Verteilung der Mittel, die vom Reich in Höhe von 500 Millionen und von Preußen in Höhe von zusammen 210 Millionen Mark zur Bekämpfung der Wohnungsnot bereitgestellt worden sind, hat der Wohnungskommissar, wie wir von maßgebender Stelle erfahren, eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, die sich in der Hauptsache auf die Abmilderung der Uberteuering bei Bauten beziehen. Unter Uberteuering wird dabei der Unterschied verstanden zwischen der jetzigen Höhe der Rohstoffpreise und Arbeitslöhne und den Preisen, mit denen man vermutlich bei Wiedereintritt geordneter Verhältnisse nach dem Friedensschluß zu rechnen haben wird. Die Preise, die vor Kriegsbeginn gezahlt wurden, bleiben also außer Betracht. Die zur Abmilderung dieser Kostenunterschieds erforderlichen Mittel werden zur Hälfte vom Reich, zur anderen Hälfte von den Bundesstaaten und den Gemeinden aufgebracht werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß auch die Gemeinden mit den Bundesstaaten sich voraussichtlich über die Halbierung ihres Anteils einigen werden. Den Gemeinden wird es dann überlassen bleiben, sich zu ihrem Viertel die Hilfe der in ihrem Bereich ansässigen großen Arbeitgeber zu verschaffen. Da für diese, besonders in kleinen Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl, die Behebung der Wohnungsnot wichtig ist, so stimmt man an, daß sie sich ohne weiteres bereit finden lassen werden, sowohl Geld wie auch Land zu den Unkosten dieser Gemeinden beizusteuern. Besonders wichtig ist, daß an den bereitgestellten Geldern auch Bauunternehmer, soweit sie mit ihrer Gemeinde zusammengehen, beteiligt werden können, nicht aber Arbeitgeber, die nur für ihre eigenen Leute bauen. Für Mietswohnungen werden also Bauzuschüsse dieser Art nicht gegeben.

Dem Vorteil des Bauzuschusses stehen gewisse Bedingungen gegenüber, von deren Uebernahme nicht nur die Beteiligung selbst, sondern auch ihre Art und ihr Umfang abhängig gemacht wird. So müssen sich die Empfänger auf eine Reihe von Jahren — meist wohl auf zehn Jahre — der Festsetzung der Mieten durch die Gemeinde sowie gewissen Vorschriften über die Aufnahme kinderreicher Familien, die ihnen von den Wohnungsnachweisen zugewiesen werden, unterziehen. Nach der Länge der Zeit, für die sie sich binden, wird sich auch die Höhe der Zuschüsse richten. Eine Beschränkung der Zahl und des Umfangs der Bauvorhaben tritt nicht ein.

Vorbedingung für alle diese Maßnahmen ist natürlich, daß der Reichstag die als erste Rate angeforderten 100 Millionen Mark bewilligt, und daß das Abgeordnetenhaus dem von dem Ausschuß zur Bekämpfung der Wohnungsnot vorgeschlagenen Bewilligungen zustimmt.